

Die rechtliche Seite der Podcast- und Videoproduktion – Teil 1

Ein Vortrag von Yannik Borutta und Roman Weiser
Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
im Landesportal ORCA.nrw



Inhaltsübersicht – Teil 1

- I. Grundlagen des Urheberrechts
- II. Inhalt des Urheberrechts
- III. Urheberschaft
- IV. Urheberrecht und Podcasts
- V. Lizenzierung
- VI. Zusammenfassung

I. Grundlagen des Urheberrechts

- Absolutes Recht an urheberrechtlich geschützten Werken
 - wirkt gegenüber jedermann
- Schutzgegenstand ist Werk als Immaterialgut
 - egal in welcher Form
- Werkbegriff in § 2 UrhG definiert
 - Ein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst (§ 2 Abs. 1 UrhG)
 - Persönliche, geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)

I. Grundlagen des Urheberrechts

- Schutz entsteht dann automatisch
 - kein Registerrecht oder Copyright-Vermerk notwendig
- Schutz bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers

II. Inhalt des Urheberrechts

- Urheberpersönlichkeitsrechte
 - Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
 - Entstellungsverbot, § 14 UrhG
 - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
 - Verwertungsrechte, § 15 UrhG, u.a.
 - Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- bei Verletzung Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche möglich (§ 97 UrhG)

III. Urhebererschaft

- Urheberrecht steht Schöpfer des Werkes zu (§ 7 UrhG)
- Schwieriger bei mehreren Beteiligten
 - nur Gehilfe oder Miturheber?
- Bei Miturheberschaft steht Urheberrecht allen zur gesamten Hand zu (§ 8 UrhG)
- Bei Podcasts wichtig: Interviewsituationen!
 - Vorherige, schriftliche Regelung empfehlenswert!

IV. Urheberrecht und Podcasts

- Relevant unter zwei Aspekten
 - Schutz und Lizenzierung der eigenen Produktion
 - Einbindung von Fremdinhalten (bspw. Musik)
- Einbindung von Fremdinhalten tangiert fast immer Verwertungsrechte
 - auch bei Formveränderung, bspw. Vorlesen eines Sprachwerks
- (P) Öffentlichkeit der Wiedergabe
 - wenn nur für Institut oder Studierende?

V. Lizenzierung

- Immer erforderlich, wenn urheberrechtlich relevante Nutzung
- Verschiedene Wege
 - Gesetzlich erlaubte Nutzung → sog. Schranken
 - Besonders relevant: Zitatrecht (§ 51 UrhG)
 - Vertragliche Nutzungsrechte (sog. Lizenz)
 - Am einfachsten: Inhalte unter offener Lizenz nutzen

Exkurs: Offene Lizenzen

- Standardisierte Lizenzverträge, die kostenfreie Nutzung entsprechend lizenzierter Werke ermöglichen
- Bekanntestes Beispiel: Creative Commons Lizenzen (sog. CC-Lizenzen)
- dennoch bestimmte Bedingungen einzuhalten

BY = attribution (Namensnennung)

NC = non-commercial (keine kommerzielle Nutzung)

ND = no derivatives (keine Bearbeitung)

SA = share alike (Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

V. Lizenzierung

- Verträge mit Verwertungsgesellschaften
- Nehmen Rechte von Urhebern wahr und schließen auf deren Rechnung Nutzungsverträge ab
 - Prinzip des One-Stop-Shops
- Welche Werke verwaltet werden, durch Recherche festzustellen
- Transparente Verträge und Gebührenmodelle
- Ansonsten Vertrag mit individuellem Urheber notwendig
 - Stockarchive nützlich dafür

VI. Zusammenfassung

- Vorher fragen: Verwende ich in urheberrechtlich relevanter Weise Fremdinhalte im Podcast?
 - Wenn ja: Rechtslage klären und ggf. Nutzungsrechte einholen
- Fragen der Miturheberschaft vertraglich geklärt?
- Unter welche Lizenz stelle ich meinen eigenen Podcast?

Die rechtliche Seite der Podcast- und Videoproduktion – Teil 2

Ein Vortrag von Yannik Borutta und Roman Weiser
Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
im Landesportal ORCA.nrw



Inhaltsübersicht – Teil 2

- I. Persönlichkeitsrecht
 1. Recht am gesprochenen Wort
 2. Recht am eigenen Bild
 3. Recht der persönlichen Ehre
- II. Datenschutzrecht

I. Persönlichkeitsrecht

- Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR), Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- Recht über eigene Darstellung in der Öffentlichkeit zu bestimmen und gegen Verfremdungen geschützt zu sein
- Berührt Medienproduktion Persönlichkeitsrecht: Klärung notwendig
- Schriftliche Einwilligungserklärung:
 - Verwendungszweck
 - Name abgebildeter/aufgenommener Person
 - Ort, Datum
 - Unterschrift der abgebildeten Person/eines Erziehungsberechtigten

1. Recht am gesprochenen Wort

- Recht, selbst zu entscheiden, wem die eigenen Worte zugänglich sein sollen
- Bei Verwendung in Podcast, muss Interviewpartner über Aufnahme aufklären und erläutern, dass Tonsequenzen im Rahmen des Podcast abspielbar sein werden
- Inhaltlich dürfen Tonaufnahmen nicht falsch dargestellt werden
- Ggf. Einräumung einer Autorisierung vor Veröffentlichung (aber Vorsicht!)

2. Recht am eigenen Bild

Eine Aufnahme, in der eine Person deutlich und individualisiert erkennbar ist, darf dann verwendet werden, wenn **EINE** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Von der Person liegt eine (schriftliche) Einwilligung vor.
- Es liegt keine Einwilligung vor, aber
 - es handelt sich um die Abbildung der Person anlässlich eines zeitgeschichtlichen Ereignisses.
 - die abgebildete Person ist lediglich Beiwerk in einer Aufnahme, die eine Landschaft oder eine sonstige Örtlichkeit zum Motiv hat.
 - die Aufnahme bildet eine Versammlung oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung ab. Die abgebildete Person nimmt daran teil.

3. Recht der persönlichen Ehre

Podcast über aktuelle Geschehnisse zu prominenten Personen: Welche Äußerungen müssen Betroffene aushalten und wann ist eine kritische Äußerung nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt?

- Schutz der persönlichen Ehre setzt Äußerungsrecht Dritter dort Grenzen, wo unwahre Tatsachen behauptet und verbreitet werden oder Personen bzw. Unternehmen gezielt diffamiert werden sollen
- Grundrechtlich sind über die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG geschützt: Meinungsäußerungen und wahre Tatsachenbehauptungen
- Unwahre Tatsachenbehauptungen genießen keinen Schutz
 - Glatte Lügen und bewusst unvollständige Berichterstattung

II. Datenschutzrecht

- Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung
- Datenschutzerklärung immer erforderlich, wenn Webseite personenbezogene Daten der Besucher erhebt → Gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO gegeben, wenn sich Information auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht
- Datenschutzerklärung soll Datenerhebung für Betroffenen transparent machen und Möglichkeit geben, autonom über Verarbeitung eigener Daten zu entscheiden
- Über bloße Information hinaus keine rechtliche Wirkung! Datenschutzerklärung kann nicht als Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung herangezogen werden
 - Art. 6 Abs. 1 DSGVO, bspw. Einwilligung oder ein berechtigtes Interesse

II. Datenschutzrecht

Datenschutzerklärung muss Antworten auf Fragen geben können, die sich Betroffene berechtigterweise im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner Daten stellen könnten:

- Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?
- Was passiert mit den erhobenen Daten?
- Warum werden überhaupt Daten erhoben?
- Werden die erhobenen Daten an Dritte weitergegeben?
- Findet ein grenzüberschreitender Datenverkehr statt?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten?

→ Art. 13 DSGVO enthält genaue Liste der Informationen, die eine Datenschutzerklärung enthalten muss

II. Datenschutzrecht

- Bei Bereitstellung von Videos oder Podcasts über eine Webseite werden bei Zugriff auf diese – häufig infolge von Voreinstellungen des Webdienstes, den man nutzt – personenbezogene Daten verarbeitet
- Auch über Social-Media-Plugins gilt es aufzuklären
 - Buttons unter Blogposts, Videos, Podcasts; ermöglichen es, Beitrag auf Facebook, Twitter oder anderen Plattformen zu liken oder zu teilen
 - Abhilfe: sog. 2-Klick-Lösung
 - Alternative: Social-Plugin „Shariff“
- Grundsätzlich aber immer Datenschutzerklärung notwendig (auch bei 2-Klick-Lösung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0. International (CC BY SA 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>).

Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.